

Satzung

des Turn- und Sportvereins 1910 Marquartstein e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- u. Sportverein 1910 Marquartstein e.V.“ und hat seinen Sitz in Marquartstein.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Sports.
2. Die vornehmste Aufgabe des Vereins ist es, die Mitglieder durch Turnen, Sport und Spiel körperlich, geistig und sittlich zu fördern. Die besondere Fürsorge gilt der Betreuung der Jugend. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Verein fremd sind, oder die eine unverhältnismäßig hohe Vergütung darstellen, begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereins- und Organämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Vergütung und Aufwandsentschädigung sind auf die steuerrechtlichen Pauschalbeträge und Pauschalsätze begrenzt.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Verein führt regelmäßig Sportübungsstunden und Spielübungen durch, schließt sich den entsprechenden Fachverbänden an, fördert die Ausbildung von Übungsleitern, schafft und erhält Übungsstätten, erwirbt Sportgeräte, hält Wettkämpfe und Wettkampfs Spiele ab, unterstützt tatkräftig den Schulsport, hält Versammlungen und Wanderungen ab und fördert die Kontaktaufnahme zu anderen Vereinen und Einrichtungen, die dem Verein zweckförderlich sein können und der Erreichung des Vereinszwecks dienen.
2. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag beschlossen wird. Die Jugendordnung bedarf zur Gültigkeit der Bestätigung durch den Vorstand.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personen oder Personenkreise sind nicht statthaft.
2. Der Verein bestimmt folgende Mitgliedschaften:
 - **Ordentliche Mitglieder:** Jeder, der volljährig ist.
 - **Jugendmitglieder:** Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren Beitritt mit Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erklärt wird.
 - **Fördernde Mitglieder:** Personen, die volljährig sind und ohne Betätigung am Turn- und Sportbetrieb die Aufgaben des Vereins durch Zuwendungen unterstützen. Verpflichtungen entstehen diesem Mitglied nur insoweit, als es sich selbst solche auferlegt.
 - **Ehrenmitglieder:** Auf Vorschlag des Vorstandes ernannte Personen, die sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Das Ehrenmitglied hat dieselben Rechte wie das ordentliche Mitglied. Verpflichtungen entstehen dem Ehrenmitglied nur insoweit, als er sich solche selbst auferlegt.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung mittels Vordruck mit persönlicher Unterschrift, bei Minderjährigen mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten gilt. Der/die Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Eine Aufnahme in den Verein kann vom Vorstand ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden. Die Entscheidung fällt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Aufnahme als abgelehnt.
6. Bei der Aufnahme wird auf Wunsch dem Mitglied eine Ausfertigung der verbindlichen Satzung ausgehändigt.
7. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Minderjährige Mitglieder (Jugendmitglieder) werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als ordentliche Mitglieder geführt und beitragsmäßig so veranlagt. Beitragsfreie Kinder unter 3 Jahre werden bei Vollendung des 3. Lebensjahres automatisch als Jugendmitglied geführt und beitragsmäßig entsprechend ihres Alters veranlagt.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den fördernden Mitgliedern steht das Recht an der Teilnahme am Turn- und Sportbetrieb jedoch nicht zu.
2. Die ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Hauptversammlung, sofern sie volljährig sind.
3. Die minderjährigen Mitglieder haben an bei der Hauptversammlung kein Wahlrecht können aber mitberatend teilnehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung – insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins – ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Sportanlagen. Die Platz- und Spielordnungen sind einzuhalten.
3. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder unter 3 Jahren sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

4. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 7.2 der Satzung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung bei Änderung der Anschrift
 - b) Mitteilung über Änderung der Bankverbindung (bei Einzugsverfahren)
 - c) Mitteilung über beitragsrelevante persönliche VeränderungenNachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer a-c nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 7 Beiträge und Umlagen

1. Beiträge
 - a) Alle Mitglieder ab dem 3. Lebensjahr, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen zu zahlen.
 - b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus, möglichst mittels einer Einzugsermächtigung, zu entrichten. Der Einzug erfolgt grundsätzlich jeweils Ende Januar für das laufende Geschäftsjahr.
 - c) In den einzelnen Abteilungen können zur Deckung von sportartbedingten Aufwendungen Abteilungsbeiträge erhoben werden. Dies kann in entsprechenden Abteilungsordnungen geregelt werden.
 - d) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, insbesondere auch ganz oder teilweise erlassen.

2. Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss bestimmen, wobei eine Höchstgrenze mit dem 3-fachen Jahresbeitrag besteht.

3. Weiteres kann durch eine Beitragsordnung s. § 21 geregelt werden

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung auf das Jahresende zu erfolgen. Die Erklärung muss dem Vorstand bis spätestens zum 30. September des Jahres zugegangen sein, in dem die Mitgliedschaft enden soll.
 - c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

2. Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden wenn nach Absendung der 2. Mahnung an die dem Verein bekannte Adresse, zwei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen wurde.
- b) Durch Beschluss des Vorstands, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grobe Verstöße gegen die Satzung, Beschlüsse und Interessen des Vereins sowie anderer Vereinsorgane
 - Schwere Schädigung des Vereinsansehens
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- c) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung das Recht der Berufung zum Vereinsausschuss zu. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen. Wird die Berufungsfrist versäumt ist der Ausschluss gültig und die Mitgliedschaft beendet. Bis zur Entscheidung in Vereinsausschuss ruht die Mitgliedschaft.
 - d) Bestätigt der Vereinsausschuss den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

C. Organe des Vereins

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- * Der Vorstand
- * Der Vereinsausschuss
- * Die Hauptversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem ersten Vorsitzenden
 - Dem zweiten Vorsitzenden
 - Dem dritten Vorsitzenden
 - Dem Kassenwart
 - Dem Schriftführer
 - Dem Inventarverwalter
 - Dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes (mit Ausnahme des Kassenwartes) zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der verbleibende Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen. Scheidet während der Amtszeit der erste oder zweite Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 11 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören neben dem Vorstand (§ 10) die jeweiligen Abteilungsleiter und die Beisitzer an.
2. Der Vereinsausschuss ist zuständig für sämtliche Aufgaben des Sportbetriebes und für die Aufgaben, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Insbesondere für:
 - Pflege, Instandhaltung und Nutzung der Sportstätten und deren Ausstattung
 - Veranstaltungen, Feste und Feiern
 - Anschaffungen im Sportbetrieb

§ 13

Abteilungen

1. Im Verein bestehen für verschiedene Sportarten eigene Abteilungen und können im Bedarfsfalle erweitert oder gegründet werden. Die Bildung einer neuen Abteilung ist durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss zu genehmigen. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb wird in diesen Abteilungen durchgeführt. Die Leitung einer Abteilung obliegt dem Abteilungsleiter, in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter.
2. Die Wahl der Abteilungsleitung sowie die Erstellung von Abteilungsordnungen, Spielordnungen und Abteilungsbeitragsordnungen bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Die Abteilungsordnungen, müssen sich an den Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten. Soweit keine Abteilungsordnung besteht oder in der Abteilungsordnung nichts Entsprechendes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen.
3. Abteilungsmitglieder müssen Mitglieder des Turn- und Sportvereins 1910 Marquartstein e.V. sein. Neuaufnahmen in den einzelnen Abteilungen sind deshalb unverzüglich dem Verein durch den Abteilungsleiter zu melden.
4. Alle Verträge zwischen Abteilungen und dritten Personen sind nur dann auch für den Verein rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand entsprechend § 10.3 gegengezeichnet sind.
5. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, an allen Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.
6. Ausgaben und Anschaffungen jeglicher Art innerhalb der Abteilungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan berücksichtigt sind (s. § 17 Haushaltsplan).
7. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14

Hauptversammlung

1. Der Vorstand hat alljährlich vor Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Kalenderjahres, eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
2. Zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist der Vorstand ermächtigt, wenn es ihm durch dringende Umstände notwendig erscheint. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der Vereinsausschuss sie beschließt oder mindestens 1/10 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangen.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung hat durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch die örtliche Gemeindezeitung der VG Marquartstein - Staudach/Egerndach unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassungen zu bezeichnen sind, zu erfolgen.

4. Anträge für die Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Hauptversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - die Endgegennahme des Vorstandsberichtes über die Jahrestätigkeit
 - die Endgegennahme der Kassenabrechnung des Vereins
 - die Entlastung der Vorstandes
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - die Wahl der Beisitzer
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und die Mitgliedsbeiträge
 - den Erwerb, die Veränderung und die Belastung von Liegenschaften
 - die Entscheidung von Anträgen des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder
 - die Änderung der Satzung und der Vereinsordnungen
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 15

Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

1. Die ordnungsgemäß berufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei der Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Liegenschaften und die Aufnahme von Darlehen ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden: eine Übertragung ist ausgeschlossen
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom/von der Protokollführer/-in und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

§ 16

Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Hauptversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren, die Beisitzer und die Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Der Jugendleiter wird gemäß der Jugendordnung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

2. Die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer erfolgt in einzelnen Wahlgängen mit Stimmzetteln. Wünschen es alle der anwesenden Mitglieder, so kann die Wahl auch durch Handzeichen, gegebenenfalls auch im Block erfolgen.
3. Über die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen.
4. Die Protokolle sind vom/von der Protokollführer/-in und den/der Versammlungsleiter/-in zu unterschreiben.

§ 17 Kassenwart

Der/Die Kassenwart/-in, hat die Kassengeschäfte und die Buchhaltung zu erledigen. Er/Sie hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vereinsausschuss beraten wird und vom Vorstand zu genehmigen ist. Er/Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 18 Vorsitzender der Vereinsjugendleitung

Dem/Der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er/Sie wird gemäß der Jugendordnung von der Vereinsjugend gewählt und hat im Besonderen deren Interessen im Vorstand zu vertreten.

§ 19 Beisitzer

Die Beisitzer wirken im Vereinsausschuss mit. Sie sollen zu allen, nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden. Die Anzahl wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 20 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Hauptversammlung gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Hauptversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

§ 22 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens weitere Ausschüsse einzusetzen, insbesondere:

- einen Verwaltungsausschuss
- einen Finanzausschuss
- einen Haushaltsausschuss

B. Schlussbestimmungen

§ 23 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Löschung seiner Daten bei Beendigung der Mitgliedschaft
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 24 Haftpflicht

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Für den Fall der satzungsgemäß beschlossenen Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Gewinnanteile aus dem Vereinsvermögen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keinen sonstigen Anspruch auf Zugewinn aus Mitteln des Vereins.

2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Marquartstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Breitensports zu verwenden hat.

Änderung der bestehenden Satzung vom 01.04.2000 wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung am 22. Dezember 2010 beschlossen.

Bestätigt:

.....

Protokollführer/in

.....

Versammlungsleiter/in